

Auskunft:

Mag. Manuel Fleisch

T +43 5574 511 27311

Zahl: VIIa-20.010-4//203

Bregenz, am 31.03.2016

Betreff: Solar- und Photovoltaikanlagen (§ 20 Abs. 2 BauG);
- Seveso-Anpassungsgesetz - Sammelnovelle, LGBl.Nr. 54/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.10.2015, Zl. VIIa-001.01-152, haben wir Sie über die Seveso-Anpassungsgesetz-Sammelnovelle, LGBl Nr 54/2015, mit welcher ua auch das Baugesetz novelliert wurde, informiert. Wir möchten Sie mit diesem Schreiben nochmals auf die neuen Vorschriften im Baugesetz hinsichtlich der Solar- und Photovoltaikanlagen (§ 20 Abs. 2 BauG) hinweisen.

1. Freies Bauvorhaben (§ 20 Abs. 2 BauG):

Mit der Novelle wurden Erleichterungen für Solar- und Photovoltaikanlagen geschaffen. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht nunmehr **keine Baubewilligungspflicht**: Die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen an bestehenden Bauwerken ist jedenfalls frei, sofern die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden und

- a) die Anlage in die Dach- oder Wandfläche eingefügt wird oder in einem maximalen Abstand von bis zu 30 cm parallel zur Dach- oder Wandfläche angebracht wird und über diese nicht hinausragt; oder
- b) im Falle der Anbringung auf einem Flachdach der Dachüberstand maximal 1,2 m beträgt und der Abstand zum Dachrand mindestens der Höhe des Dachüberstandes entspricht.

Dass ein Bauvorhaben frei ist, bedeutet nur, dass es keiner Baubewilligung und keiner Bauanzeige bedarf; sonstige Bestimmungen des Baugesetzes, beispielsweise die §§ 15 und 16 BauG (z.B. betreffend die Tragfähigkeit von Bauwerken, den Brandschutz, den Schutz vor Absturzunfällen oder den Schutz vor herabstürzenden Gegenständen) gelten trotzdem. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, so hat die Behörde allenfalls nach § 40 BauG (Herstellung des rechtmäßigen Zustandes) vorzugehen.

2. Zu den einzelnen Tatbeständen:

Die lit. a betrifft den Fall, dass die Anlage in die Dach- oder Wandfläche flächenbündig eingefügt oder in einem maximalen Abstand von bis zu 30 cm parallel zum Dach oder zur Wand angebracht wird. Der Abstand ist im rechten Winkel zur Dach- oder Wandfläche bis zur Oberkante der Anlage zu messen. Übertagt die Anlage den First oder die seitlichen Dachränder oder die Traufe, ist die Anbringung nicht frei.

Die lit. b betrifft den Fall der Anbringung auf einem Flachdach. Der Dachüberstand darf maximal 1,2 m betragen; der Dachüberstand ist im rechten Winkel zur Oberkante der Attika bis zur Oberkante der Anlage zu messen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Abstand zum Dachrand mindestens der Höhe des Dachüberstands zu entsprechen hat; der Dachrand bestimmt sich nach der Außenkante der Attika.

3. Verordnung der Gemeindevertretung:

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes kann es unter Umständen notwendig sein, dass die Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen nach § 20 Abs. 2 BauG nicht gelten soll. Daher sieht der § 17 Abs. 4 BauG eine entsprechende Verordnungsermächtigung der Gemeindevertretung vor, zu diesem Zweck die Bewilligungsfreistellung für bestimmte Ortsteile (nicht aber für das ganze Ortsgebiet) auszuschließen. Dies kann nur ausnahmsweise für Ortsteile gelten, die eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, mit der die Anbringung von Solar- oder Photovoltaikanlagen in der im § 20 Abs. 2 BauG umschriebenen Art im Hinblick auf den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nicht kompatibel wäre (in solchen Fällen soll die Möglichkeit bestehen, im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nähere Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben).

4. Solar- und Photovoltaikanlagen bei der Neuerrichtung eines Bauwerks:

Wie bereits oben erwähnt, kann nur die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen an bestehenden Bauwerken frei sein. Dies bedeutet aber nicht, dass für Solar- und Photovoltaikanlagen, die bei der (Neu-)Errichtung eines Bauwerks vom Antrag mitumfasst sind, ein strengerer Maßstab gelten darf als für Solar- und Photovoltaikanlagen, die an bestehenden Bauwerken angebracht werden. Die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist bei der

(Neu-)Errichtung eines Bauwerks analog zu den ausgeführten Freistellungen im § 20 Abs. 2 lit. a und b BauG – sofern die Bewilligungsfreistellung für diesen Ortsteil nicht durch eine Verordnung der Gemeindevertretung ausgeschlossen wurde und auch die sonstigen Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 BauG vorliegen – jedenfalls zulässig.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr. Raimund Fend
